

Haushaltssatzung der IHK Dresden für das Haushaltsjahr 1998

Die Vollversammlung hat in ihrer Sitzung am 10. Dezember 1997 folgende Haushaltssatzung entsprechend § 4 des Gesetzes zur vorläufigen Regelung des Rechts der Industrie- und Handelskammern vom 18. Dezember 1956 (BGBl. 1956, I/S. 902) in Verbindung mit der Beitragsordnung der Industrie- und Handelskammer Dresden vom 1. Oktober 1997 für das Haushaltsjahr 1998 beschlossen:

I. Der ordentliche Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 1998 wird

in Einnahmen mit DM 27.763.400,-
in Ausgaben mit DM 27.763.400,-

festgestellt.

Der Bauhaushalt wird in Einnahmen mit DM 7.500.000,- in Ausgaben mit DM 7.500.000,- festgestellt.

II. Bemessungsgrundlage für den Grundbeitrag ist entsprechend § 3 Abs. 3 IHKG der Gewerbebeitrag nach dem Gewerbesteuergesetz, wenn für das Bemessungsjahr ein Gewerbesteuermaßbetrag festgesetzt ist, andernfalls der nach dem Einkommensteuer- oder Körperschaftsteuergesetz ermittelte Gewinn aus Gewerbebetrieb.

Als **Grundbeiträge** sind zu erheben von:

A) Gewerbetreibenden ohne vollkaufmännischen Geschäftsbetrieb mit einem Gewerbebeitrag/ hilfsweise Gewinn aus Gewerbebetrieb

- | | | |
|----|--------------------------------------|----------|
| 1. | bis DM 15.000,- | DM 100,- |
| 2. | von über DM 15.000,- bis DM 48.000,- | DM 200,- |
| 3. | von über DM 48.000,- bis DM 96.000,- | DM 400,- |

B) Gewerbetreibenden mit vollkaufmännischem Geschäftsbetrieb

4. bei einem Verlust bis einem Gewerbebeitrag/ hilfsweise Gewinn aus Gewerbebetrieb

bis zu DM 96.000,- DM 400,-

C) allen Gewerbetreibenden mit einem Gewerbebeitrag/ hilfsweise Gewinn aus Gewerbebetrieb

5. von über DM 96.000,- bis DM 192.000,- DM 1.000,-

6. über DM 192.000,- DM 1.500,-

D) Großbetrieben

7. die mindestens 2 von den folgenden 3 Größenmerkmalen erfüllen

mehr als 250 Beschäftigte
mehr als 42 Mio. DM Umsatz
mehr als 21 Mio. DM Bilanzsumme

DM 20.000,-

III. Als **Umlage** ist zu erheben 0,75 % des Gewerbebeitrages bzw. Gewinn aus Gewerbebetrieb.

IV. Bemessungsjahr für den Grundbeitrag und die Umlage ist das Jahr 1998. Für die Feststellung der Größenmerkmale für Großbetriebe gilt der 31. Dezember 1998.

V. Vorauszahlungen

1. Soweit ein Gewerbebeitrag bzw. Gewinn aus Gewerbebetrieb des Bemessungsjahres nicht bekannt ist, wird eine Vorauszahlung des Grundbeitrages und der Umlage auf der Grundlage des letzten der Kammer vorliegenden Gewerbebeitrages/Gewinn aus Gewerbebetrieb erhoben.

2. Soweit kein Gewerbebeitrag bzw. Gewinn aus Gewerbebetrieb der Kammer vorliegt, der Gewerbetreibende jedoch seinen Gewerbebeitrag bzw. Gewinn aus Gewerbebetrieb, auch eines voraussichtlichen, der Kammer mitgeteilt hat, wird eine Vorauszahlung des Grundbeitrages und der Umlage auf der Grundlage des mitgeteilten Betrages erhoben.

3. Soweit der Gewerbetreibende ohne vollkaufmännischen Geschäftsbetrieb die Anfrage der Kammer nach der Höhe des Gewerbebeitrages bzw. Gewinn aus Gewerbebetrieb nicht beantwortet hat, wird eine Vorauszahlung des Grundbeitrages gem. Ziff. II, A, 1. erhoben. Von den übrigen Gewerbetreibenden wird eine Vorauszahlung des Grundbeitrages gemäß Ziff. II, B, 4. erhoben. Die Bemessungsgrundlage für den Umlagebeitrag wird entsprechend geschätzt und hierauf eine Vorauszahlung erhoben.

4. Eine Vorauszahlung des Grundbeitrages bei Großbetrieben erfolgt auf der Grundlage der zum 31. Dezember 1997 bestehenden Größenmerkmale. Ist auf Grund der Umsatzgröße aus dem Vorjahr von einem Großbetrieb auszugehen und das Kammermitglied hat die Anfrage nach den Größenmerkmalen nicht beantwortet, wird eine Vorauszahlung des Grundbeitrages gemäß Ziff. II, D, 7. erhoben. Die Bemessungsgrundlage für den Umlagebeitrag wird entsprechend geschätzt und hierauf eine Vorauszahlung erhoben.

VI. Gewerbetreibenden ohne vollkaufmännischen Geschäftsbetrieb, deren Gewinn aus Gewerbebetrieb DM 3.000,- und deren Umsatz DM 32.500,- im Jahr der Veranlagung nicht überschreitet, wird der Beitrag auf Antrag erlassen.

VII. Bei Mindereinnahmen in den Beiträgen wird die Industrie- und Handelskammer Dresden ermächtigt, zur Deckung der geplanten Ausgaben auf die Haushaltsausgleichsrücklage zurückzugreifen.

Dresden, 10. Dezember 1997

gez. Paul gez. Horn
Präsident Hauptgeschäftsführerin

Ausgefertigt: Dresden, 29. Dezember 1997

gez. Paul gez. Horn
Präsident Hauptgeschäftsführerin

(Veröffentlichung im „Wirtschaftsdienst“ 01-02/1998)